S 4 U 135/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 135/98
Datum	13.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 6/00
Datum	25.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 13.12.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Verletztenrente fÃ¼r die Folgen eines Arbeitsunfalles vom 10.02.1981.

Der KlÃ¤ger hatte sich damals nach dem Bescheid der Beklagten vom 25.06.1982 eine Schultereckgelenkssprengung links zugezogen, die nach operativer Versorgung verheilt sei. Verblieben sei eine geringe endgradige Bewegungsbehinderung im linken Schultergelenk.

Mit Antrag vom 23.08.1996 machte der KlÃ¤ger eine Verschlimmerung der Unfallfolgen geltend.

Die Beklagte holte ein Gutachten von dem Chirurgen Dr.P â□¦, W â□¦, vom 22.05.1997 ein. Dieser fÃ¼hrte aus, gegenÃ¼ber dem Vorgutachten des

OrthopÃ¤den Dr.E â¦ vom 04.06.1982 sei keine wesentliche Änderung eingetreten. Bei der Demonstration der schmerzhaften BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Schultergelenk sei er wie sein Vorgutachter der Meinung, dass eine erhebliche Aggravatio zum Tragen komme. Der Verdacht werde auch dadurch erhÃ¤rtet, dass keine Muskelminderung am linken Arm vorliege und die Hohlhandbeschwielung etwa seitengleich ausgeprÃ¤gt sei. Der KlÃ¤ger hob dabei den linken Arm seitwÃ¤rts bis 120 Grad und nach vorne bis 160 Grad.

Mit Bescheid vom 12.06.1997 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Verletztenrente ab, weil keine MdE in rentenberechtigendem Grade vorliege.

Hiergegen ließ der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten Widerspruch einlegen und beantragen, eine Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. ab 14.05.1996 zu gewÃ¤hren. Mit Widerspruchsbe- unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 20 v.H. beantragt und ein Wirbelgleiten als weitere Unfallfolge geltend gemacht.

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst ein Gutachten eines Dr.Pr â¦ vom 16.07.1998 eingeholt. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, in Übereinstimmung mit Dr.P â¦ sei er der Auffassung, dass es nicht zu einer Verschlimmerung der unfallbedingten SchÃ¤den gekommen sei. Im Bereich der linken Schulter sei die Abduktion aktiv bis ca. 90 Grad mÃ¶glich gewesen, der SchÃ¼rzengriff links nicht. Es mÃ¼sse jedoch der hochgradige Verdacht auf eine Aggravation geÃ¤uÃert werden, da die Muskulatur beidseits vÃ¶llig gleich ausgebildet sei. Auch bei der groben Kraft drÃ¼cke der KlÃ¤ger deutlich schwÃ¤cher.

Auf Antrag des KlÃ¤ger nach Â§ 109 SGG hat das Sozialgericht ein Gutachten von dem Chirurgen Prof.Dr.B â¦, R â¦, vom 11.09.1998 eingeholt. Dieser sieht in dem Gutachten als Unfallfolgen die von ihm beschriebenen BewegungseinschrÃ¤nkungen im linken Schultergelenk, die Minderung der groben Kraft in der linken oberen ExtremitÃ¤t und die bestehenden rÃ¶ntgenologischen VerÃ¤nderungen im linken Schultereckgelenk, sowie glaubhaft subjektive Beschwerden. Die Funktion im linken Schultergelenk habe sich verschlechtert. Die rÃ¶ntgenologischen Befunde deckten sich mit denen des Dr.P â¦ Nunmehr falle eine deutliche BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Schultergelenks auf. Die SeitwÃ¤rtsbewegung sei passiv nicht frei, wie im Vorgutachten beschrieben. Sie betrage ebenso wie die VorwÃ¤rtsbewegung nur noch 120 Grad. Die aktive Bewegung gelinge in diesen Ebenen gerade bis 90 Grad. Die AuswÃ¤rtsdrehung bei anliegendem Oberarm sei im Seitenvergleich um die HÃ¤lfte eingeschrÃ¤nkt, Ã¼berdies wÃ¼rden die Drehbewegungen offensichtlich sehr schmerzhaft empfunden. Die MdE betrage ab 19.09.1998 20 v.H â¦ Nach dem MeÃblatt konnte der KlÃ¤ger den linken Arm seitwÃ¤rts aktiv bis 90 Grad und passiv bis 120 Grad heben, vorwÃ¤rts ebenfalls aktiv bis 90 und passiv bis 120 Grad. Die UmfangmaÃe am Oberarm differierten um 1 cm.

Hiergegen hat die Beklagte eingewendet, die demonstrierte

BewegungseinschrÃ¤nkung und die Minderung der groben Kraft decke sich nicht mit den auf dem MeÃblatt fÃ¼r obere GliedmaÃen dokumentierten und nahezu gleichen UmfangmaÃen. Der SachverstÃ¤ndige Ã¼bernehme die vom KlÃ¤ger demonstrierten BewegungsausmaÃe kritiklos und gehe nicht darauf ein, dass eine Muskelminderung an der linken oberen ExtremitÃ¤t nahezu nicht vorliege und auch die Hohlhandbeschwielung beidseits gleich schwach ausgebildet sei.

Hierzu hat der SachverstÃ¤ndige Prof.Dr.B â¦ in einem weiteren Gutachten vom 17.11.1998 ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger wegen eines WirbelsÃ¤ulenleidens zwei UnterarmstÃ¼tzkrÃ¼cken benÃ¼tzen mÃ¼sse. Dazu sei ein gleichmÃ¤Ãiger Kraftaufwand in beiden Armen nÃ¶tig. Aus dieser Tatsache lasse sich ableiten, dass die UmfÃ¤nge der Weichteile der oberen ExtremitÃ¤ten nahezu seitengleich entwickelt seien. Andere Werte als die am Tag der Begutachtung demonstrierten BewegungsausmaÃe an der linken Schulter, seien nicht zu erzielen gewesen. Im Ãbrigen seien die frÃ¼heren gutachterlichen Stellungnahmen mindestens Ã¼ber ein Jahr her, in diesem Zeitraum kÃ¶nne sich auch einmal etwas Ã¤ndern.

In einer gutachterlichen Untersuchung durch den Chirurgen Dr.Pa â¦ am 25.01.1999 in einem Verfahren gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger war u.a. die VorwÃ¤rts- und SeitwÃ¤rtshebung des linken Armes bis zur Horizontalen mÃ¶glich, die Unterarmdrehbewegungen waren beidseits frei.

Das Sozialgericht hat weiter ein Gutachten von der OrthopÃ¤din und Chirurgin Dr.En â¦, K â¦, vom 26.08.1999 eingeholt. Die SachverstÃ¤ndige kommt zu dem Ergebnis, eine AuslÃ¶sung durch das Unfallereignis nicht begrÃ¼ndet werden. Am linken Schultereckgelenk sei rÃ¶ntgenologisch eine Arthrose festzustellen. Das AusmaÃ von VerschleiÃerscheinungen Ã¼bersteige deutlich die VerÃ¤nderungen am Schultereckgelenk rechts. Die VerÃ¤nderungen seien als Unfallfolgen zu bewerten. Beim aktiven Heben des linken Armes sei eine Abduktion von 90 Grad erreicht worden. Ein Spontanbewegung Ã¼ber die Horizontale sei bei der gutachterlichen Untersuchung nicht nachweisbar gewesen. Der BeweisfÃ¼hrung des Prof.Dr.B â¦ hinsichtlich der erhaltenen Muskulatur am linken Arm mÃ¼sse gefolgt werden. Relevant fÃ¼r die Hebung des Armes sei die oberhalb der SchultergrÃ¤te bestehende Muskulatur, zusÃ¤tzlich der Musculus deltoideus. Hier sei eine VerschmÃ¤chtigung links im Vergleich zu rechts zu verzeichnen. Der EinschÃ¤tzung der MdE durch Prof.Dr.B â¦ kÃ¶nne allerdings nicht gefolgt werden, bei einer eingeschrÃ¤nkten Armhebung unter der Horizontale sei die MdE mit 10 v.H. festzulegen. Dies gelte ab 24.05.1996 auf Dauer.

Mit Urteil vom 13.12.1999 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und ist in der BegrÃ¼ndung davon ausgegangen, dass nach dem Gutachten des Prof.Dr.B â¦ und der Dr.En â¦ das unfallbedingte AusmaÃ der VerschleiÃerscheinungen am Schultereckgelenk links zugenommen habe, nach SchÃ¶nberger-Mehrtens-Valentin Arbeitsunfall und Berufskrankheit jedoch bei erhaltener Drehbeweglichkeit bei einer eingeschrÃ¤nkten Armhebung unter die Horizontale die MdE mit 10 v.H. festzusetzen sei. ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass nach Mehrhoff/Muhr Unfallbegutachtung 10.Aufl. erst eine Teilversteifung des Schultergelenks bei freier Drehbeweglichkeit eine MdE von 20

v.H. bedinge.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Klagebegehren weiter.

Er hat zunÃ¤chst ein im Rentenstreitverfahren auf seinen Antrag nach Â§ 109 SGG eingeholtes Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.L â¦ vom 04.12.1999 vorgelegt. Danach hat der KlÃ¤ger in der Untersuchung am 29.11.1999 beide Arme seitlich bis 110 Grad und vorwÃ¤rts den rechten bis 170 und den linken bis 100 Grad heben kÃ¶nnen.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG hat der Senat ein weiteres Gutachten von dem SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.B â¦ vom 28.08.2000 eingeholt. Die SeitwÃ¤rtsbewegung im linken Schultereckgelenk war danach aktiv bis 80 Grad, passiv bis 120 Grad mÃ¶glich, die Elevation gelang aktiv bis 80 Grad, passiv bis 130 Grad. Auch die Rotationsbewegungen bei anliegendem Oberarm nach auÃen seien im Vergleich zur rechten Seite eingeschrÃ¤nkt gewesen. Zur Kritik an seiner MdE-Bewertung durch Dr.En â¦ fÃ¼hrt der SachverstÃ¤ndige aus, in SchÃ¶nberger-Mehrtens-Valentin 5.Aufl. S.500 betrage bei einer deutlichen BewegungseinschrÃ¤nkung, d.h. bei UnmÃ¶glichkeit den Arm Ã¼ber 90 Grad anzuheben die MdE 20 v.H. und bei einer geringeren BewegungseinschrÃ¤nkung, d.h. der Arm kÃ¶nne Ã¼ber 90 Grad gehoben werden, 10 v.H. Es liege nunmehr weiterhin eine deutliche BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Schultergelenk bei Behinderung der Drehbeweglichkeit vor, dieser Befund rechtfertige nach wie vor die Annahme einer MdE um 20 v.H.

Die Beklagte hat hierzu auf die unterschiedlichen Messungen durch Dr.L â¦ und Prof.Dr.B â¦ hingewiesen und ausgefÃ¼hrt, erst bei einer BewegungseinschrÃ¤nkung in der Vorhebung von 0 bis 90 Grad sei die MdE mit 20 v.H. zu bewerten.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 13.12.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.06.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.04.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des Unfalls vom 10.02.1981 Verletztenrente gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Regensburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil die unfallbedingten FunktionseinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers nicht nachgewiesenermaÃen ein AusmaÃ haben, das eine MdE um 20 v.H. begrÃ¼nden wÃ¼rde.

Die Bemessung der unfallbedingten MdE richtet sich nach dem Umfang der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens des Verletzten durch die Unfallfolgen und dem Umfang der dem Verletzten dadurch verschlossenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Dabei muss sich die BeeintrÃ¤chtigung des LeistungsvermÃ¶gens in entsprechenden FunktionseinschrÃ¤nkungen Ã¤uÃern, die sodann zur Bewertung der MdE heranzuziehen sind. Diese rechtserheblichen Tatsachen mÃ¼ssen in vollem Umfang bewiesen sein (vgl. Ricke, Kasseler Kommentar, Stand MÃ¤rz 1995, vor Â§ 548 RVO Rdnr.10 ff.).

Die im Schrifttum fÃ¼r die gesetzliche Unfallversicherung angesetzten MdE-Werte fÃ¼r die vorliegende Problemgestaltung differieren: Nach Schoenberger-Mehrtens-Valentin, 5. Auflage, S.500, lag die MdE bei der EinschrÃ¤nkung, den Arm bis 90Â¬ heben zu kÃ¶nnen, zwischen einer MdE um 10 und 20 v.H., also bei 15 v.H. Nach der Folgeauflage S.561 wÃ¼rde eine BewegungseinschrÃ¤nkung mit Vorhebung von 0 bis 90Â¬ eine MdE um 20 v.H. bedingen. In solchen FÃ¤llen setzt Mollowitz, Der Unfallmann, 11. Auflage S.343 die MdE mit 25 v.H. an. Mehrhoff/Muhr, Unfallbegutachtung, 10. Auflage, S.147 orientieren sich nicht in dieser Weise an den BewegungsausmaÃen, sondern setzen eine MdE von 20 v.H. bei Teilversteifung des Schultergelenks bei freier Drehbeweglichkeit an.

Einer Entscheidung fÃ¼r die Richtigkeit einer bestimmten MdE- EinschÃ¤tzung allgemein fÃ¼r FÃ¤lle der vorliegenden Art bedarf es in dem hier zu entscheidenden Fall jedoch nicht. FÃ¼r die MdE-EinschÃ¤tzung sind in jedem Fall die aktiven BewegungsausmaÃe entscheidend. Diese BewegungsausmaÃe sind jedoch im Wesentlichen von der Mitarbeit des Verletzten abhÃ¤ngig. Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die gemessenen BewegungseinschrÃ¤nkungen, die fÃ¼r das Erreichen einer MdE um wenigstens 20 v.H. erforderlich sind, den tatsÃ¤chlichen MÃ¶glichkeiten des Versicherten entsprechen und nicht in Wahrheit besser sind, geht dies zu seinen Lasten. Solche Zweifel bestehen im vorliegenden Fall. Durchgehend seit 1982 haben SachverstÃ¤ndige auf die Diskrepanzen zwischen den objektiven Befunden und den Angaben des KlÃ¤gers hingewiesen und teilweise ausdrÃ¼cklich von einer Aggravation gesprochen. So ist es anhand der objektiv gleichbleibenden Befunde nicht nachvollziehbar, dass bei der gutachterlichen Untersuchung durch Prof.Dr.B â¦ am 09.09.1998 eine Vorhebung des linken Armes aktiv bis 90Â¬, bei der Untersuchung durch Dr.L â¦ am 29.11.1999 eine solche bis 100Â¬ und bei der letzten Untersuchung durch Prof.Dr.B â¦ noch bis 80Â¬ mÃ¶glich war. Entsprechendes gilt fÃ¼r die seitliche Abduktion mit Werten von 90, 110 und 80Â¬. Hierbei erscheint dem Senat von besonderer Bedeutung, dass angesichts der Ã¼brigen, weitaus gravierenderen GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers, die SchultergelenkseinschrÃ¤nkungen im Rentenverfahren von vÃ¶llig untergeordneter Bedeutung waren, der KlÃ¤ger also keinen Anlass hatte, hierauf besonderen Wert zu legen und dass der SachverstÃ¤ndige Dr.L â¦ im Rentenverfahren insgesamt zu einem

unterhalbschichtigen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers und damit einem fÃ¼r den KlÃ¤ger im Rentenverfahren sehr gÃ¼nstigen Ergebnis gekommen ist. Der Senat sieht deshalb die im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren gemessenen FunktionsstÃ¶rungen, insbesondere die des Prof.Dr.B â¦, aber auch die der Dr.En â¦, die fÃ¼r die Bewertung der MdE maÃgeblich sind, als nicht hinreichend bewiesen an. Die Voraussetzungen fÃ¼r die EinschÃ¤tzung einer unfallbedingten MdE um 20 v.H. und die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente liegen damit nicht vor. Unfallfolgen an anderer Stelle als am Schultergelenk des KlÃ¤gers sind von keinem SachverstÃ¤ndigem angenommen worden.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024